LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

Spesenordnung 2022

Geltungsbereich und Zweck

Der Landesbetriebssportverband Bremen e.V. (LBSV) erstattet seinen Mitarbeitern, den Mitgliedern seiner Vorstände (Landesvorstand, Stadtverbandsvorstände) und Landesausschüsse anfallenden Mehraufwand anlässlich von Sitzungen, Veranstaltungen, Dienstreisen, o.ä. im Rahmen der Sätze des Bundesreisekosten-Gesetzes (BRKG). Diese Spesenordnung gilt nicht für die Fachgruppen des LBSV.

Zweck dieser Ordnung ist es sicherzustellen, dass die Erstattung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Es wird erwartet, dass die Kosten für den LBSV möglichst niedrig gehalten werden und nur die Erstattung unumgänglicher Mehraufwendungen beantragt wird.

1 Sitzungen

1.1 Landesvorstand / Geschäftsführender Landesvorstand

Grundsätzlich werden keine Spesen erstattet. Getränke einschließlich Imbiss werden im normalen Rahmen vom LBSV übernommen. Pauschale Fahrtkostenerstattung für Anreisen:

von **Bremen**	nach **Bremen-Nord**, sowie in umgekehrter Richtung:	15,00 €
	nach **Bremerhaven**, sowie in umgekehrter Richtung:	27,00 €
von **Bremerhaven**	nach **Bremen-Nord**, sowie in umgekehrter Richtung:	15,00 €

Sollte die pauschale Fahrtkostenerstattung nicht greifen, werden mit formlosem Nachweis 0,15 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.

1.2 Stadtverbandsvorstände

Grundsätzlich werden keine Spesen erstattet. Den Stadtverbänden Bremerhaven und Bremen-Nord werden jeweils jährlich 130,00 € pauschal zur freien Verfügung gestellt. Für den Stadtverband Bremen-Stadt gilt Ziff. 1.4 wegen erhöhtem Aufwand.

1.3 Landesausschüsse

Getränke werden im normalen Rahmen vom Verband übernommen. Fahrtkosten werden wie unter Ziff. 1.1 beschrieben erstattet.

1.4 Teilnahme an Sitzungen des bremischen Sports

(z.B. LSB Bremen e.V. und seiner Gliederungen sowie seiner Fachverbände)
Getränke werden im normalen Rahmen gegen Vorlage eines Belegs vom LBSV übernommen. Fahrtkosten werden wie unter Ziff. 1.1 beschrieben erstattet.

2 Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb des Landes Bremen

erfolgt nach Festlegung durch den (geschäftsführenden) Landesvorstand im Rahmen seiner Geschäftsordnung. Fahrtkosten werden wie unter Ziff. 1.1 beschrieben erstattet.

3 Fahrten im Auftrage des Verbandes

Fahrtkosten werden wie unter Ziff. 1.1 beschrieben erstattet, sofern nicht die Regelungen für Dienstreisen gemäß Ziff. 4 Anwendung finden.

/ - 2 -

4 Dienstreisen

(**nur Inland** / für das Ausland gelten die **BMF BRKG-Sätze** Stand **03.12.2020**)

4.1 Reisekosten

Fahrtkosten: Öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse einschließlich Zuschlägen; Kosten für die Nutzung der 1. Klasse (z.B. Sparangebote) werden nur übernommen, wenn sie die Kosten für die 2. Klasse (Normalpreis) nicht übersteigen. Privat-PKWs können genutzt werden, wenn sich hierdurch Einsparungen ergeben. Erstattung: 0,30 € pro gefahrenem Km. Die Erstattung von Kosten für Mietwagen erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand.

Flugkosten: werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand erstattet. Sparangebote sind bevorzugt zu nutzen.

Übernachtung: Pauschal 20,00 € oder Erstattung auf Basis von Belegen auf Namen des LBSV, mit Angaben des Hotels, des Übernachtenden und der Tage, an denen übernachtet wurde. Enthält die Rechnung für die Übernachtung nur einen Gesamtpreis, ohne den Preis für das Frühstück auszuweisen, ist der Rechnungsbetrag für die Übernachtung jeweils um 5,60 € pro Frühstück zu kürzen. Sind in der Hotelrechnung weitere Mahlzeiten, Snacks oder Imbisse enthalten, erfolgt eine Kürzung der Übernachtungskosten um jeweils 40% der Pauschale, d.h. um 11,20 € für jede Mittags- / Abend-Mahlzeit.

Verpflegung: Die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen betragen für das Inland bei einer Abwesenheit von:

- vollen 24 Stunden je Kalendertag 28,00 €
- mehr als 8 Stunden je Kalendertag bzw. für An-/Abreisetage 14,00 €

Sofern während einer Dienstreise von einem Dritten unentgeltliche Mahlzeiten, Snacks oder Imbisse gereicht werden, sind diese mit dem jeweiligen Sachbezugswert von den Pauschalbeträgen abzuziehen (**2022:** je **3,57 €** pro Mittag- bzw. Abendessen sowie **1,87 €** pro Frühstück). Mini-Snacks (Salzstangen, Chips, Kekse, etc.) gelten dabei nicht als Mahlzeit.

Nebenkosten: Die Erstattung von nicht pauschal geregeltem Spesenaufwand, insbesondere für Nebenkosten, wie Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel und Taxis, Telefonkosten und Parkgebühren, etc., ist nur zulässig, soweit der Aufwand unbedingt notwendig war. Nebenkosten sind immer zu belegen.

5 Repräsentation

Repräsentationskosten sind grundsätzlich separat vom Landesvorstand zu genehmigen.

6 Sonstige Aufwendungen

Nur nach Vorlage von Belegen für z.B. Porto, Telefon, etc.

7 Inkrafttreten / Änderungen

Diese Spesenordnung wurde vom Gf. Landesvorstand am 12. Januar 2022 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Geschäftsführender Landesvorstand

gez. Jan Steffen	gez. Rolf B. Krukenberg	gez. Michael Radtke
- Landesvorsitzender -	- Landesvorstand Organisation-	- Landesvorstand Finanzen -